

Merkblatt zur Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die EnEV vom 29.4.2009 ist im Rahmen der Förderprogramme Dorferneuerung und Regionalentwicklung zu berücksichtigen. Ab der Bewilligungsphase 2010 wird diese Regelung als Auflage in die Bewilligungsbescheide aufgenommen und ist damit rechtsverbindlich.

Regelung zur Förderantragstellung

Vorgehensweise bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Bauaufsicht von Sachverständigen/Gutachtern/Personen nach § 21 EnEV die Einhaltung der EnEV dargelegt. Nach erfolgreicher Prüfung dieser Unterlagen erteilt die Bauaufsicht die Baugenehmigung. Damit ist für die Bewilligungsbehörde nachgewiesen, dass die Maßnahme gemäß der EnEV durchgeführt werden soll. Dasselbe Verfahren gilt für denkmalgeschützte Objekte. Der Antragsteller hat der UDB bzw. der Bauaufsicht alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen ersichtlich ist, dass die EnEV eingehalten wird, es sei denn, es wird beabsichtigt, eine Ausnahme nach § 24 EnEV zu beantragen.

Hinweis: Bauaufsicht bzw. UDB prüfen lediglich die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen der Sachverständigen/Gutachter/Personen nach § 21 EnEV. Eine eigene Prüfung nach der EnEV findet nicht statt.

Vorgehensweise bei genehmigungsfreien Maßnahmen

Hier ist der Antragsteller allein dafür verantwortlich, gegenüber der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der EnEV nachzuweisen. Dies kann dadurch geschehen, dass ein Gutachter/Sachverständiger/ Person nach § 21 EnEV eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Der Antragsteller reicht diese Unterlagen direkt mit dem Antrag bei der DE-Behörde ein. Er kann diesen Nachweis auch erbringen, wenn in den Kostangeboten erklärt wird, dass die Arbeiten unter Einhaltung der EnEV durchgeführt werden.

Vorgehensweise bei Ausnahmen/Befreiungen nach §§ 24, 25 EnEV

Ausnahmen und Befreiungen sind nur möglich, wenn Sachverständige/Gutachter/Personen nach § 21 EnEV diese Tatsache bescheinigen. Diese Bescheinigung wird bei der zuständigen Bauaufsicht/UDB mit einem Antrag auf Ausnahme/Befreiung eingereicht. Die jeweilige Behörde erteilt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist dem DE-Antrag beizufügen.

Regelung zur Auszahlung

Ausführung durch Unternehmen

Sofern die Maßnahme unter die Regelung der EnEV fällt und Ausnahmen/Befreiungen nicht vorliegen, haben die ausführenden Firmen mit der „Unternehmererklärung“ schriftlich die Einhaltung der EnEV zu bestätigen. Diese ist spätestens mit dem End-Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ausführung in Eigenleistung

Hier ist die Erklärung eines Sachverständigen vorzulegen. Sachverständiger ist, wer im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. als Energieberater zugelassen ist oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Energieausweise. Auch diese Erklärung ist spätestens mit dem End-Verwendungsnachweis vorzulegen.